



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE  
2. Strafsenat

Oberlandesgericht · Hoffstr. 10 · 76133 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt  
Thilo Münster  
Fahrgasse 91-95  
60311 Frankfurt

Strafsache gegen  
A [REDACTED] L [REDACTED]  
aus Saarbrücken  
wegen Körperverletzung u.a.  
hier: Revision des Angeklagten

**Beschluss vom 14. Dezember 2016**

1. Das Verfahren wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Nötigung aus dem Urteil des Landgerichts Heidelberg vom [REDACTED] 2016 (Tat Ziffer 1) nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last (§ 467 Abs. 1 StPO).
2. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom [REDACTED] 2016 abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  - a. Der Angeklagte ist der vorsätzlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung schuldig. Er wird deswegen verurteilt.
  - b. Die Verhängung einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 50,- Euro bleibt vorbehalten.
3. Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde die Entscheidungsformel insgesamt neu gefasst.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

[REDACTED]  
Richterin am  
Oberlandesgericht

[REDACTED]  
Richter am  
Amtsgericht